

## Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zu

### „Betretungs- und Annäherungsverbote betreffend stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“

#### Inhalte

- I. Grundsätzliche Überlegungen
- II. Zu den Fragestellungen der Volksanwaltschaft
- III. Resümee

Die Volksanwaltschaft ersuchte den Menschenrechtsbeirat in ihrer Vorlage vom 15.11.2022 um eine grundsätzliche Einschätzung, ob die Verhängung polizeilicher Betretungsverbote iSd § 38a des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF, (SPG) gegenüber Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben und hier andere Personen gefährden, aus menschenrechtlicher Sicht zulässig sei. Unter diesem Blickwinkel wurden von der Volksanwaltschaft die folgenden fünf Fragen an den Menschenrechtsbeirat herangetragen, die der gegenständlichen Stellungnahme zugrunde liegen:

1. Wie steht der MRB generell zu der Praxis, dass Minderjährige aus stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weggewiesen werden? Ist dies aus kinderrechtlicher Sicht als problematisch zu beurteilen?
2. Gelten die Ausführungen und Handlungsempfehlungen der Stellungnahme des MRB zu „Wegweisungen und Betretungsverböten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“ analog für den Kinder- und Jugendbereich?
3. Gibt es – ausgehend von den beschriebenen strukturellen Defiziten sowie dem Schutzauftrag der Einrichtungen – in Bezug auf Minderjährige gegebenenfalls spezielle Handlungsempfehlungen, die vor bzw. bei Ausspruch einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbotes zu beachten wären?
4. Gehen aus Sicht des MRB die geltenden gewaltschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend auf die Bedürfnisse von minderjährigen Gefährdern ein?
5. Welche Voraussetzungen müssen alternative Wohnplätze für weggewiesene Minderjährige erfüllen, damit die vorübergehende Unterbringung sowohl den Interessen der gefährdenden Minderjährigen als auch jenen der Minderjährigen, die bereits in der zugewiesenen Einrichtung leben, entsprechen?

#### I. Grundsätzliche Überlegungen

Der Menschenrechtsbeirat gibt in dieser Stellungnahme seiner Überzeugung Ausdruck, dass gegen Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, Betretungs- und Annäherungsverbote gemäß § 38a SPG von der Polizei lediglich als *ultima ratio*

verhängt werden dürfen.<sup>1</sup> Bei Kindern und Jugendlichen handelt es sich um eine besonders vulnerable Personengruppe. Wenngleich dies der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot nicht entgegensteht, zieht die Tatsache, dass es sich um Kinder und Jugendliche handelt, eine größere verfassungsrechtliche Verantwortung im Hinblick auf die Prävention zur Verhinderung solcher Maßnahmen und die Durchführung samt Begleitmaßnahmen sowie Nachsorge derartiger staatlicher Eingriffe nach sich.<sup>2</sup> Sollte als letztes verfügbares Mittel ein Betretungs- und Annäherungsverbot gegen minderjährige Personen unumgänglich sein, ist aus menschenrechtlicher Sicht sicherzustellen, dass die in dieser Stellungnahme angeführten Begleitmaßnahmen umgesetzt werden.

Wiederholte Gewaltvorfälle, die die Beziehung der Polizei erfordern, können ein Indiz für gravierende strukturelle Mängel in einer Einrichtung sein bzw. ursächlich damit zusammenhängen, dass zB die Gruppenzusammensetzung unpassend ist, zu wenig oder nicht genügend qualifiziertes pädagogisches Personal in der Einrichtung arbeitet, therapeutische Unterstützung fehlt oder es sich um eine ungeeignete Einrichtung für die dort zugewiesenen Minderjährigen handelt.

Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe hat den Auftrag, den Schutz, die Versorgung und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in stationärer Betreuung zu gewährleisten sowie ihre Chancen für soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben bestmöglich zu erhöhen.<sup>3</sup> In diesem Sinn ist dafür Sorge zu tragen und sind Rahmenbedingungen zu schaffen, dass die Verhängung von polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverboten gegenüber in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebrachten Minderjährigen gar nicht erst erforderlich wird. Demgemäß haben die in Frage stehenden Einrichtungen im Interesse der bei ihnen untergebrachten Kinder und Jugendlichen entsprechende Schutzkonzepte auszuarbeiten und deren Implementierung sicherzustellen. Muss dennoch als *ultima ratio* im Einzelfall gegen Minderjährige ein Betretungs- und Annäherungsverbot zur Sicherheit gefährdeter Personen in der Einrichtung ausgesprochen werden, sind vom Träger der betreffenden Einrichtung die sichere, qualitätsvolle und kontinuierliche weitere Betreuung und Versorgung der weggewiesenen Minderjährigen zu gewährleisten. Die Darstellung der hierfür erforderlichen notwendigen Rahmenbedingungen bildet den Schwerpunkt der vorliegenden Stellungnahme.

Wie der Menschenrechtsbeirat bereits im Jahr 2020 in seiner Stellungnahme zu Wegweisungen und Betretungsverboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen ausgeführt hat, liegt das Ziel des österreichischen Gewaltschutzgesetzes darin, dass alle Menschen in Österreich in Sicherheit und frei von Gewalt leben können. Die einschlägigen Bestimmungen des SPG und der EO (§§ 38a SPG und §§ 382b ff EO) sind primär darauf ausgerichtet, eine gefährdete Person vor weiterer Gewalt zu schützen. Sie ermöglichen, dass gewaltbetroffene Menschen in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können. Die Prävention von Gewalt im sozialen Nahraum ist ein seit mittlerweile Jahrzehnten bestehendes Anliegen Österreichs. Bei Inkrafttreten des ersten Gewaltschutzgesetzes, BGBl Nr. 759/1996, im Jahr 1997 war Österreich eines der ersten europäischen Länder, in dem der Schutz vor (häuslicher) Gewalt gesetzlich explizit geregelt wurde.

Das Gewaltschutzgesetz besteht aus einem Bündel von Regelungen in verschiedenen Materien, insbesondere in SPG, EO und ABGB.<sup>4</sup> Das sicherheitspolizeiliche Betretungs- und

---

<sup>1</sup> Auf einstweilige Verfügungen iSd §§ 382b ff der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, idGF, (EO) wird in der vorliegenden Stellungnahme auf dem Hintergrund der konkreten Fragestellungen der Volksanwaltschaft betreffend § 38a SPG nicht eingegangen.

<sup>2</sup> Vgl auch Stellungnahme aus 2020, 9.

<sup>3</sup> Vgl Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/30c0h/05%20Qualit%C3%A4tsstandards%20FICE%20f%C3%BCr%20die%20station%C3%A4re%20KJH\\_Kurzfassung.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/30c0h/05%20Qualit%C3%A4tsstandards%20FICE%20f%C3%BCr%20die%20station%C3%A4re%20KJH_Kurzfassung.pdf), 1 (17.10.2023).

<sup>4</sup> Zuletzt novelliert durch das Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I Nr. 105/2019.

Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG wurde als Instrument konzipiert, das eine rasche und wirksame Beendigung einer akuten Gefahrensituation durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermöglicht. Diese Maßnahme hat als Ausgangslage einen drohenden gefährlichen Angriff einer gefährdenden Person auf eine oder mehrere gefährdete Personen. Primäres Ziel ist ein rascher und unmittelbarer Schutz der gefährdeten Person vor weiterer Gewalt durch Verhängung eines zweiwöchigen Betretungsverbot gegenüber der gefährdenden Person für die Wohnung, in der die gefährdete Person lebt. Die mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 erfolgte Erweiterung des Schutzes brachte darüber hinaus die Präzisierung eines Umkreises von 100 Metern um die Wohnung, der von der gefährdenden Person nicht betreten werden darf sowie ein Annäherungsverbot im Umkreis von 100 Metern an die gefährdete Person, das sich mit dieser „mitbewegt“.

In der Person der gefährdenden Person liegende persönliche Merkmale, wie Geschlecht, Alter, Verhältnis zur gefährdeten Person oder Handlungsfähigkeit, haben nach dem Gesetz grundsätzlich unbeachtet zu bleiben. Es ist daher auch nicht relevant, ob die gefährdende Person die Strafmündigkeitsgrenze erreicht hat oder nicht zurechnungsfähig iSd StGB ist. Ebenso wenig ist von Bedeutung, ob das Opfer Anzeige erstattet.

Um erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, normiert § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, idGF, dass Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger umgehend zu informieren haben, wenn „sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht [ergibt], dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und (...) diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden“ kann. Dazu kommen landesrechtliche Kinder- und Jugendhilferegungen.

Der Menschenrechtsbeirat vertritt die Auffassung, dass Kinder oder Jugendliche, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, nicht über die Tat definiert werden dürfen. Daher wird die Bezeichnung „gefährdende/r Minderjährige/r“<sup>5</sup> in der vorliegenden Stellungnahme nicht verwendet. Stattdessen wird von Minderjährigen, die eine gefährliche oder gewaltvolle Handlung gesetzt haben bzw ein gewaltgeneigtes Verhalten zeigen, gesprochen.

## II. Zu den Fragestellungen der Volksanwaltschaft

1. Wie steht der MRB generell zu der Praxis, dass Minderjährige aus stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe weggewiesen werden? Ist dies aus kinderrechtlicher Sicht als problematisch zu beurteilen?

Grundlage für die Beurteilung dieser Frage sind in rechtlicher Hinsicht das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011 (BVG Kinderrechte). Hinzu treten Art. 2, 3, 5 Abs. 1 lit. d und Art. 8 der (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, idGF (EMRK) und, sollten sich weitere Auslegungsfragen ergeben, die durch das BVG Kinderrechte innerstaatlich umgesetzte UN-Konvention über die Rechte des Kindes (CRC). Schließlich ist für den Anwendungsbereich des Unionsrechts Art. 24 der Europäischen Grundrechtscharta (GRC) rechtlich zu berücksichtigen.

---

<sup>5</sup> In der Terminologie des SPG werden die Bezeichnungen „Gefährder“ und „Gefährdete/r“ verwendet.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 BVG Kinderrechte hat jedes Kind<sup>6</sup> „Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen .... Bei allen Kinder und Jugendliche betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“ Sinngemäßes sieht Art. 24 Abs. 1 und 2 GRC vor. Für die vorliegende Frage ist von Bedeutung, dass Art. 2 Abs. 2 BVG Kinderrechte ausdrücklich anordnet, dass jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates hat. Hinzu tritt, dass Art. 5 Abs. 1 leg. cit. u.a. „die Zufügung seelischen Leides“ ausdrücklich verbietet und Art. 6 den Anspruch jeden Kindes mit Behinderung „auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen“ verankert. Darüber hinaus gewährleisten Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) und nicht zuletzt Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) besonderen Schutz.

Maßnahmen zur Unterbringung Minderjähriger in spezialisierten Institutionen müssen dem Kindeswohl entsprechen und einer vorherigen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden, die die persönlichen Umstände und Interessen der betroffenen Minderjährigen entsprechend berücksichtigt (vgl. jüngst EGMR Urteil vom 7. Juni 2022, *I.G.D.* gegen Bulgarien, Beschwerdenummer 70139/14).

Vor allem aber bestehen staatliche Gewährleistungspflichten insbesondere in Situationen, in denen das physische Wohlergehen einer Person von Maßnahmen staatlicher Behörden abhängt oder der Betroffene zu einer Personengruppe zählt, die besonders gefährdet oder besonders schutzbedürftig ist.<sup>7</sup> Schulbehörden etwa haben die Gesundheit und das Wohlergehen der Kinder, insbesondere kleiner Kinder, die unter ihrer ausschließlichen Kontrolle stehen, zu schützen (vgl. vor dem Hintergrund des Rechts auf Leben EGMR Urteil vom 10. Juli 2012, *Kayak* gegen die Türkei, Beschwerdenummer 60444/08; Urteil vom 30. November 2021, *Derenik Mkrtchyan und Gayane Mkrtchyan* gegen Armenien, Beschwerdenummer 69736/12). Es ist davon auszugehen, dass diese Verpflichtung umso mehr Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe trifft, in denen die schutzbedürftigen Minderjährigen untergebracht sind. Das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verlangt, dass der Staat Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass alle Menschen die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, nicht misshandelt werden, auch nicht von Privatpersonen. Die geforderten Maßnahmen sollen zumindest einen wirksamen Schutz von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen gewährleisten und angemessene Schritte umfassen, um Misshandlungen zu verhindern, von denen die Behörden Kenntnis hatten oder hätten haben müssen (vgl. EGMR Urteil vom 2. Februar 2021, *X* gegen Bulgarien, Beschwerdenummer 22457/16). Diese daraus resultierenden Pflichten der Träger der in Rede stehenden Einrichtungen umfassen die Fürsorge für alle und den Schutz aller in diesen Einrichtungen aufgenommenen Personen. Dies gilt einerseits für die vor Gewalt zu schützenden Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen ganz allgemein, andererseits ebenso für jene Kinder und Jugendliche, die aufgrund eigener Traumatisierungen oder psychischer Erkrankungen eine Gefahr für ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und das Betreuungspersonal darstellen.

---

<sup>6</sup> Der persönliche Schutzbereich des BVG Kinderrechte erstreckt sich auf sämtliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Denn die Erläuterungen dieses BVG (IA 935/A XXIV. GP, 3) beziehen sich maßgeblich auf die CRC, deren Art 1 „Kind“ als jeden Menschen definiert, „der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“; vgl. auch *Berka/Binder/Kneihls*, Die Grundrechte<sup>2</sup> (2019), 603.

<sup>7</sup> Vgl. *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention<sup>7</sup>, 2021, 211 f., mit zahlreichen Hinweisen.

Mit der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes wird zwar das primäre Ziel der Beendigung der momentanen Gewaltsituation erreicht, nachhaltige Auswirkungen auf die spezifischen Dynamiken in Gemeinschaftseinrichtungen, die Angriffe auf Dritte zuweilen mitursächlich erst möglich machen oder zumindest begünstigen, hat dies jedoch nicht unbedingt. Deshalb sollten Gewalttaten einzelner im gegebenen Zusammenhang in der Nachbearbeitung bzw. Evaluierung von Gewaltvorfällen eher als Symptom verstanden und dementsprechend eingeordnet und bearbeitet werden.

Da der Abbruch oder auch bloß die Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses eine – weitere – schwere Belastung der betroffenen Minderjährigen darstellen und sich deren Situation verschlechtern kann, sind solche Betretungs- und Annäherungsverbote *per se* als grundrechtlich besonders sensibel zu beurteilen. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit ein konkretes Betretungs- und Annäherungsverbot dem oben skizzierten verfassungsrechtlichen Rahmen entspricht. Es ist also jeweils einerseits zu prüfen, ob ein Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Achtung des Privatlebens iSd Art. 8 EMRK erfolgt, und wenn ja, ob sich dieser rechtfertigen lässt, maW, ob er verhältnismäßig ist und tatsächlich eine *ultima ratio* darstellt. Wurde im konkreten Fall ein verfassungskonformes Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob auch die erforderlichen begleitenden Vorkehrungen getroffen wurden, die den staatlichen Gewährleistungspflichten entsprechen.

Wenn Kinder und Jugendliche zum Schutz ihres Wohles in einer sozialpädagogischen Einrichtung untergebracht sind (vgl. die Erläuterungen zu Art. 2 des BVG Kinderrechte, 935/A XXIV. GP, 3), trifft der besondere Anspruch von Kindern auf Schutz und Beistand gemäß Art. 2 Abs. 2 BVG Kinderrechte die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Die daraus resultierenden Gewährleistungspflichten umfassen aus fachlicher Sicht entsprechende strukturelle Maßnahmen, wie insbesondere die Voraussetzung des Vorliegens, der Implementierung und der Kontrolle von Gewaltschutzkonzepten in den betreffenden Einrichtungen, im Umgang mit Aggression und Gewalt sowie Deeskalation geschultes Betreuungspersonal und eine ausreichende Betreuungsstruktur für *alle* in der Einrichtung betreuten Minderjährigen, um sicherzustellen, dass auf § 38a SPG gestützte Maßnahmen gegenüber Minderjährigen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als *ultima ratio* auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Für den Fall der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes sind für diese/n Minderjährige/n adäquate vorübergehende alternative Unterkunftsmöglichkeiten, die den Kontakt zu den bezugsbetreuenden Personen gewährleistet, bereitzustellen. Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass von Betretungs- und Annäherungsverboten betroffene Minderjährige keinesfalls in prekäre Verhältnisse wie beispielsweise Obdachlosigkeit, Drogenmilieu oder Prostitution gedrängt werden oder in ein gewalttätiges Elternhaus zurückkehren müssen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aus menschenrechtlicher Sicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Rahmenbedingungen herzustellen sind, die die Verhängung von Betretungs- und Annäherungsverboten möglichst verhindern. Wenn Betretungs- und Annäherungsverbote gegen Minderjährige in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als *ultima ratio* verhängt werden, müssen von den zuständigen Behörden in Bezug auf alle Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung, sowohl die von Gewalt betroffenen wie auch die weggewiesenen Minderjährigen, alle im Sinn der staatlichen Gewährleistungspflichten nötigen Maßnahmen getroffen werden.

## 2. Gelten die Ausführungen und Handlungsempfehlungen der Stellungnahme des MRB zu „Wegweisungen und Betretungsverboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“ analog für den Kinder- und Jugendbereich?

### a. Grundsätzliches

Etliche Ausführungen und Handlungsempfehlungen der Stellungnahme des Menschenrechtsbeirates zu „Wegweisungen und Betretungsverboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen“ aus 2020<sup>8</sup> gelten analog für die Verhängung von Betretungs- und Annäherungsverboten aus stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Folgenden zusammengefasst, worin Analogien gesehen werden und diesbezüglich auf die Stellungnahme aus 2020 verwiesen.

Analogien sind dort zu finden, wo es um grundsätzliche Überlegungen geht, die nicht auf die jeweilige Zielgruppe (Menschen mit Behinderungen in vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen in der Stellungnahme aus 2020 – Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe in der vorliegenden Stellungnahme, wobei es hier eine Schnittmenge gibt) zugeschnitten sind. Das betrifft zunächst die Ausführungen zum Ziel der Gewaltschutzgesetze<sup>9</sup>, das zusammengefasst darin liegt, dass Menschen in ihrem unmittelbaren privaten Lebensumfeld, ihrer Wohnung, dadurch vor Gewalt geschützt werden sollen, dass die Person, die die Polizei nach Erstellung einer Risikoprognose als gefährlich einstuft, dieses Umfeld verlassen muss und sich an Annäherungsverbote an die Wohnung und die gefährdete Person im Ausmaß von jeweils 100 Metern halten muss.

### b. Verhältnismäßigkeit

Die Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes iSd § 38a SPG ist aufgrund des massiven Eingriffs in die grundrechtlichen Positionen der betroffenen Person nur dann verfassungskonform, wenn sie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit entspricht, wobei das Gesetz die Bedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in § 38a Abs. 3 SPG besonders betont, wenn die gefährdende Person in der vom Betretungsverbot erfassten Wohnung wohnt<sup>10</sup>. Die Ausführungen in der Stellungnahme aus 2020 hierzu gelten analog auch im gegebenen Zusammenhang.<sup>11</sup> Zu betonen ist, dass die Polizei bei ihrer Entscheidung, ob im konkreten Fall ein Betretungs- und Annäherungsverbot das gelindeste Mittel darstellt, um die konkrete Gefahrensituation zu entschärfen, und ob der angestrebte Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Schaden des Grundrechtseingriffs steht, alle berührten relevanten Interessen hinreichend zu gewichten, gegeneinander abzuwägen und zu berücksichtigen hat. Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist die spezifische Situation der Person, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen werden soll, beispielsweise ihre Minderjährigkeit, in die Erwägungen einzubeziehen.<sup>12</sup>

Was an dieser Stelle hinzuzufügen ist und worauf in der Stellungnahme von 2020 nicht näher eingegangen wurde, ist die Frage der Prüfung der Verhältnismäßigkeit über den Zeitpunkt der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes hinaus. Nicht nur die Anordnung von Betretungs- und Annäherungsverboten stellt unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt dar, sondern

---

<sup>8</sup> Diese Stellungnahme, auf die sich die vorliegende Stellungnahme bezieht, ist auf der Website der Volksanwaltschaft unter <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/66oqi/stellungnahme-des-mrb-zu-betretungsverbot-und-wegweisung.pdf> zu finden. In leichter Sprache ist sie unter [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/c1hn/va0220\\_voklsanw\\_22-01-21\\_rz\\_v8\\_barrierefrei.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/c1hn/va0220_voklsanw_22-01-21_rz_v8_barrierefrei.pdf) (17.10.2023) zu finden.

<sup>9</sup> Stellungnahme aus 2020, 3 f; siehe auch Ausführungen zu Frage 1 in der gegenständlichen Stellungnahme.

<sup>10</sup> Vgl hierzu *Bauer/Keplinger*, Gewaltschutzgesetz – Praxiskommentar<sup>6</sup> (2022) 132 Anm 6.

<sup>11</sup> Stellungnahme aus 2020, 5ff.

<sup>12</sup> So die Stellungnahme aus 2020, 6.

auch deren Aufrechterhaltung. Grundsätzlich ergibt sich - wie für jede Befugnisausübung durch Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - aus dem in § 29 Abs 2 SPG normierten Kriterien die Notwendigkeit, auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen „auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt“ Bedacht zu nehmen (§ 29 Abs 2 Z 4 SPG) und die Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs 2 Z 5 SPG gegebenenfalls amtswegig vorzeitig zu beenden. Gerade weil Annäherungs- und Betretungsverbote nicht nur im Zeitpunkt ihrer Anordnung, sondern während ihrer gesamten Geltungsdauer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen, wird bei Minderjährigen in Entsprechung des B-VG Kinderrechte ein Maßstab angelegt werden müssen, der geeignet ist, Verletzungen des Kindeswohls durchgehend (weitestgehend) auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist auch an den umfassenden Umsetzungsauftrag des Art 4 CRC zu erinnern, demzufolge Vertragsstaaten „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte“ zu treffen haben. Im Sinn der Anordnung des Art 1 Abs 1 BVG Kinderrechte ist die Koordination und Kooperation zwischen staatlichen Stellen (zB zwischen Bundes- und Landesbehörden sowie Gesundheitssystemen), die Zuweisung von entsprechenden Ressourcen, eine Förderung von Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung relevanter Berufsgruppen (Sicherheitsverwaltung, Justiz, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsberufe etc), die Bereitstellung von Mitteln für Forschung und Datenerhebung sicherzustellen, bis hin zur entsprechenden Einbeziehung der Zivilgesellschaft sowie von Kindern und Jugendlichen selbst in Prozesse der Entscheidungsfindung.

Sicherheitsbehörden haben nach geltender Rechtslage gemäß § 38a Abs 7 SPG die Rechtmäßigkeit der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes zu überprüfen. Weiters trifft sie die gesetzliche Verpflichtung, diese von Amts wegen aufzuheben, sobald sich ergibt, dass die Voraussetzungen des § 38a Abs 1 SPG nicht mehr länger vorliegen oder nicht mehr verhältnismäßig sind.<sup>13</sup> Gelangen im Lauf des zweiwöchigen Betretungs- und Annäherungsverbotes Informationen an die Sicherheitsbehörde, die auf den Wegfall von Befugnistatbestandsmerkmalen hinweisen<sup>14</sup>, sollte in Hinblick auf Kinder und Jugendliche aufgrund der aus dem B-VG Kinderrechte resultierenden Gewährleistungspflichten besonderes Augenmerk darauf gerichtet und im Bedarfsfall auch weitere diesbezügliche Informationen eingeholt werden.

### c. Prävention

Die Stellungnahme aus 2020 zu Betretungsverboten aus vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen beschäftigte sich intensiv mit dem Thema der Prävention. Sie ging der Frage nach, welche strukturellen Maßnahmen es brauche, um ein Umfeld für Bewohnerinnen und Bewohner zu schaffen, in dem Risikofaktoren für gewalttätiges Handeln möglichst reduziert werden. Dabei wurden Erfordernisse benannt, die ebenso im Bereich der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zum Tragen kommen, wie beispielsweise die sorgfältige Entscheidung, welche Einrichtung für eine bestimmte Person am besten geeignet ist.

Eine weitere Voraussetzung ist, dass erfahrene und speziell auf die Bedürfnisse und Erfordernisse der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen geschultes Personal einzusetzen ist. Der Prüfungsschwerpunkt der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Aus- und Fortbildung pädagogischen Personals in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hat ein ernüchterndes Bild der diesbezüglichen Ausbildungssituation in Österreich ergeben, demzufolge nur circa 50% des in sozialpädagogischen Einrichtungen arbeitenden

---

<sup>13</sup> Vgl hierzu RV 2434, BldNR 24. GP 10. In diesem Sinne VfGH vom 25. September 2018, G 414/2017 zu der durch das BGBl I Nr 152/2013 erfolgten Novellierung des § 38a Abs 6 SPG.

<sup>14</sup> Vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz 390 f.

Betreuungspersonals eine dementsprechende sozialpädagogische Ausbildung hat und damit passgenau auf die Anforderungen des Berufs ausgebildet ist.<sup>15</sup> Die Ausbildungsvoraussetzungen sind in Österreich von Bundesland zu Bundesland verschieden, es werden unterschiedliche Berufsgruppen für die stationäre Betreuung von Minderjährigen zugelassen.<sup>16</sup> Die dementsprechenden Empfehlungen der Volksanwaltschaft werden vom Menschenrechtsbeirat befürwortet.<sup>17</sup>

Auch was sekundärpräventive Maßnahmen anbelangt, kann in gewissen Punkten auf die Stellungnahme aus 2020 verwiesen werden. Wenn trotz professioneller Vorgangsweise einer Einrichtung Situationen gewaltsam eskalieren, braucht es neben individuellen Schutz- und Krisenplänen für die betreffenden Kinder oder Jugendlichen Handlungsleitlinien für das Personal, die beispielsweise das Einschalten von Assistenzleistungen (zB seitens der Einrichtungsleitung) beinhalten oder als *ultimo ratio* freiheitsbeschränkende Maßnahmen nach den Vorgaben des HeimAufG benennen, und zu mehr Sicherheit beim Personal in Krisenfällen führen sollen.<sup>18</sup>

#### d. Schutzkonzepte

Wenn der Menschenrechtsbeirat in seiner Stellungnahme aus 2020 in einer ersten Schlussfolgerung festhält, dass es aus menschenrechtlichen Überlegungen grundsätzlich erforderlich sei, dass jede Einrichtung, in der Menschen mit einer psychischen und/oder physischen Beeinträchtigung leben oder betreut werden, ein umfassendes, auf Prävention ausgerichtete Deeskalations- und Sicherheitskonzept zum Umgang mit Gewalt- und Aggressionsvorfällen entwickelt und implementiert haben müsse und dies eine Voraussetzung für die behördliche Bewilligung der Errichtung und Betreuung einer derartigen Einrichtung darstellen solle<sup>19</sup>, gilt dieses Resümee vollinhaltlich auch im Kontext von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Was in der früheren Stellungnahme noch nicht explizit erwähnt wurde, ist, dass Schutzkonzepte nicht *grosso modo* auf unterschiedliche Einrichtungstypen und Zielgruppen angewendet werden können, sondern dass zielgruppenspezifische Schutz-, Krisen- und Deeskalationspläne erforderlich sind, die auf die konkreten Bedürfnisse der untergebrachten Kinder und Jugendlichen abgestimmt sein müssen.

Schutzkonzepte müssen in das Betreuungskonzept der jeweiligen Einrichtung „eingewebt“ und auf Basis der Beziehung zwischen Betreuungspersonal und Kindern und Jugendlichen regelmäßig reflektiert werden. Es bedarf der individuellen Anpassung bestehender Konzepte und

---

<sup>15</sup> Vgl. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2022, Präventive Menschenrechtskontrolle, [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/7ov1d/PB-46-Pr%C3%A4ventiv\\_2022\\_bf.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/7ov1d/PB-46-Pr%C3%A4ventiv_2022_bf.pdf), 69 ff (73) (17.10.2023).

<sup>16</sup> Ebd 72.

<sup>17</sup> Verpflichtende Weiterbildungen für jene Berufsgruppen, die nicht in Sozialpädagogik ausgebildet sind; Einsatz von Personen ohne Ausbildung in einem pädagogischen oder psychosozialen Beruf in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erst, wenn sie berufsbegleitend eine sozialpädagogische Ausbildung absolvieren und davon mindestens ein Drittel erfolgreich absolviert haben; Personen in Ausbildung sollten zumindest zwei Drittel ihrer Ausbildung erfolgreich absolviert haben, bevor sie alleine Dienste verrichten dürfen (vgl den zitierten Bericht der VA 75). Darüber hinaus ist auf die Erwägungen des Menschenrechtsbeirates zu „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie zum Thema Aggression - Gewalt – Deeskalation, hinzuweisen, wo weiterführende Anregungen für die sozialpädagogische Ausbildung zu finden sind [https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/62o80/Erw%C3%A4gungen\\_MRB\\_Aus-und%20Fortbildung\\_sozialp%C3%A4dagogisches\\_Personal\\_in\\_KJH-Einrichtungen.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/62o80/Erw%C3%A4gungen_MRB_Aus-und%20Fortbildung_sozialp%C3%A4dagogisches_Personal_in_KJH-Einrichtungen.pdf) (17.10.2023).

<sup>18</sup> Vgl. Stellungnahme aus 2020, 12.

<sup>19</sup> Siehe Stellungnahme aus 2020, 8, wo der Menschenrechtsbeirat auch auf seine frühere Stellungnahme zum „Opferschutz bei grenzverletzendem Verhalten“ vom 19.9.2017 verweist, <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/3qfed/2017-09-19%20Stellungnahme%20MRB%20zu%20Opferschutz%20bei%20grenzverletzendem%20Verhalten.pdf> (17.10.2023).

Herangehensweisen an die einzelnen Kinder und Jugendlichen.<sup>20</sup> Jede Einrichtung muss also auf die speziellen Erfordernisse der eigenen Einrichtung und der darin lebenden Kinder und Jugendlichen angepasste Schutzkonzepte entwickeln, sie auf allen Ebenen implementieren, sie regelmäßig evaluieren und bei Bedarf adaptieren, zum Beispiel als Folge der Nachbearbeitung bewältigter Krisensituationen.

Unter einem Schutzkonzept werden in diesem Sinn gebündelte Maßnahmen einer Einrichtung bzw. Organisation zur Prävention von und zum Umgang mit Gefährdungssituationen, Übergriffen und Gewaltereignissen in einer Einrichtung verstanden. Schutzkonzepte beinhalten sowohl eine Analyse von Grenzkonstellationen und Gefährdungspotentialen als auch Formen, Handlungskonzepte und Verfahren der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Übergriffen und Gewaltereignissen.<sup>21</sup>

Da es mittlerweile hinsichtlich Deeskalationstrainings unterschiedlichste Anbieter:innen gibt, sollten Einrichtungen auf die Qualität der Deeskalationsmethoden und -techniken achten, die sie in ihre Schutzkonzepte integrieren und in denen sie ihr Personal schulen. Dies umso mehr als es bislang keine empirische Überprüfung, welche Methoden bei den verschiedenen Gruppen von Kindern und Jugendlichen sich als „state-of-the-art“ erweisen, gibt. Erfahrungen haben gezeigt, dass mitunter für Kinder und Jugendliche unpassende Techniken angewendet werden, zum Beispiel solche aus dem Bereich der Erwachsenenpsychiatrie oder unter Verwendung polizeilicher Sicherheitstechniken<sup>22</sup> oder dass Deeskalationskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe überhaupt fehlen.

In diesem Kontext erachtet es der Menschenrechtsbeirat als relevant, auf einen größeren Zusammenhang im Umgang mit Aggression und Gewalt in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen. Wie in den „Erwägungen des Menschenrechtsbeirates zu ‚Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe‘ sowie zum Thema Aggression - Gewalt – Deeskalation“ aus dem Jahr 2023 ausführt, machen Deeskalationsmaßnahmen bloß einen Bruchteil einer sinnvollen, also entwicklungsförderlichen, Anti-Gewalt-Strategie in Einrichtungen aus. Der Menschenrechtsbeirat führt dazu aus<sup>23</sup>:

„Aggression und Gewalt von Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen entspringt einer komplexen individuellen (intrapyschischen) und/oder interpsychischen (zwischenmenschlichen) Dynamik (Kind – Kind, Kind – Betreuer:in, Kind - Gruppe, Gruppe – Betreuer:in etc.) und äußert sich in verschiedenen Formen, unter anderem in Impulsdurchbrüchen. (...) Psychodynamisch charakteristisch für diese Situationen ist, dass sie Betreuungspersonen ohnmächtig und hilflos machen und/oder sie zur Gegenaggression verführen. (...) Deeskalation setzt in der Regel am Ende der Dynamik an und versucht mittels (einfacher) Techniken, einem komplexen Phänomen Herr zu werden und aggressiv oder gewaltvoll aufgeladene Situationen zu beenden bzw. weitere Eskalationen zu verhindern. Bei genauerem Hinsehen lassen sich diese Techniken, deren Entwicklung zumeist aus völlig anderen Bereichen stammt, häufig als aggressive Maßnahmen entlarven, die unter dem pädagogischen Deckmantel legitimiert werden. (...). Die Erfahrung zeigt,

---

<sup>20</sup> Siehe hierzu ausführlich die Erwägungen des Menschenrechtsbeirates zu „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie zum Thema Aggression - Gewalt – Deeskalation, ([https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/62o80/Erw%C3%A4gungen\\_MRB\\_Aus-%20und%20Fortbildung\\_sozialp%C3%A4dagogisches\\_Personal\\_in\\_KJH-Einrichtungen.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/62o80/Erw%C3%A4gungen_MRB_Aus-%20und%20Fortbildung_sozialp%C3%A4dagogisches_Personal_in_KJH-Einrichtungen.pdf)) (17.10.2023); siehe auch Stellungnahme aus 2020, 11 f.

<sup>21</sup> Siehe Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, FICE Austria (Hg) 2019, 74ff. Der Begriff „Schutzkonzept“ wird mittlerweile im Fachdiskurs eher verwendet als der Terminus „Deeskalationskonzept“. Schutzkonzept beinhaltet auch immer die Prävention und die Nachbearbeitung von Eskalationen, weshalb in der weiteren Stellungnahme dieser Begriff vorzugsweise Verwendung findet.

<sup>22</sup> Vgl. BG Meidling 09.03.2022, 25 Ha 1/22w; BG Fünfhaus 25.08.2022, 15 Ha 2/22v.

<sup>23</sup> Vgl. Erwägungen des MRB zu „Aus- und Fortbildung des sozialpädagogischen Personals in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie Thema Aggression-Gewalt-Deeskalation S 5 und 6 ([https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/62o80/Erw%C3%A4gungen\\_MRB\\_Aus-%20und%20Fortbildung\\_sozialp%C3%A4dagogisches\\_Personal\\_in\\_KJH-Einrichtungen.pdf](https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/62o80/Erw%C3%A4gungen_MRB_Aus-%20und%20Fortbildung_sozialp%C3%A4dagogisches_Personal_in_KJH-Einrichtungen.pdf)) (17.10.2023).

dass oftmals bekannte Deeskalationskonzepte übernommen werden, ohne dass eine Reflexion im Hinblick auf die pädagogische Angemessenheit und Evaluierung hinsichtlich der nachhaltigen gewaltverringernenden Wirksamkeit erfolgt. Das wesentlichste Element, der Aggression- und Gewaltbereitschaft den Nährboden zu entziehen, sind jedoch korrigierende (nicht-gewaltsame) zwischenmenschliche Erfahrungen auf der Basis einer kontinuierlichen tragfähigen Beziehung. Basierend auf der Einschätzung der Kind-Betreuer:innen-Beziehung, unterstützt durch Reflexion und professionelle Begleitung, sind im kollegialen Austausch professionelle Haltungen und Handlungen zu erarbeiten, die den Zuspitzungen erst die Häufigkeit und Schärfe nehmen und langfristig Aggression und Gewalt in dieser Dimension verhindern helfen. Je früher sich zuspitzende Konflikte wahrgenommen werden, desto besser sind derartige Situationen zu meistern. (...) Der Umgang mit Aggression und Gewalt muss immer zentraler Gegenstand der laufenden fachlichen Auseinandersetzung und im pädagogischen Alltag sein. Als Zielsetzung ist dabei nicht bloße oberflächliche Verhaltensänderung der Kinder und Jugendlichen zu verfolgen, sondern eine nachhaltige Veränderung der psychodynamischen Voraussetzungen für fremd- und selbstschädigende Symptome.“

Ein gelebtes, funktionierendes und professionelles Schutzkonzept inklusive individueller Krisenkonzepte und Interventionsschritte wird in vielen Fällen freiheitsbeschränkende Maßnahmen verhindern können. In jenen Fällen, in denen dies nicht gelingt, können unter anderem diese professionellen Konzepte Orientierung bei der Vornahme einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme bieten. Sollte dennoch eine weitere Betreuung und Behandlung in der Einrichtung nicht möglich sein, ist zu prüfen, ob eine andere Einrichtung oder Betreuungsform besser geeignet wäre oder ob eine Unterbringung in einer psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses nach dem Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, idgF (UbG) in die Wege geleitet werden sollte.<sup>24</sup>

Aus Sicht des Menschenrechtsbeirates muss die Vorlage eines auf die Zielgruppe angepassten Schutzkonzeptes Voraussetzung für die Einrichtungsbewilligung sein, wobei es letztlich nicht bloß um den Vorweis eines Konzepts, sondern insbesondere um dessen Implementierung auf allen Ebenen und die Haltung und Kultur einer Einrichtung hinsichtlich der Verhinderung bzw Reduktion gewalttätigen und bedrohlichen Verhaltens unter Verwendung näher umschriebener pädagogischer Ansätze und konkret bezeichneter Ressourcen geht. Darüber hinaus sollte die effiziente und zielgruppenspezifische Umsetzung dieser Konzepte in regelmäßigen Abständen von den Aufsichtsbehörden kontrolliert werden. Zusätzlich zu diesen laufenden Kontrollen sollte eine derartige Evaluierung durch die Behörden nach Gewaltvorfällen oder bei Änderungen der Gruppenzusammensetzung stattfinden.

3. Gibt es - ausgehend von den beschriebenen strukturellen Defiziten sowie dem Schutzauftrag der Einrichtungen - in Bezug auf Minderjährige gegebenenfalls spezielle Handlungs-empfehlungen, die vor bzw. bei Ausspruch einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbot zu beachten wären?

a. Handlungsempfehlungen betreffend Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Aufgabe der Länder (und damit der Bezirksverwaltungsbehörden) ist es, zu beurteilen, ob strukturelle Mängel in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorliegen, die zur Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen beitragen, und die Aufsicht wahrzunehmen, ob Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben fachgerecht erfüllen. Dazu sind Standards zur Ausbildung des pädagogischen Personals<sup>25</sup>, zu Schutzkonzepten und zum Personalstand auszuarbeiten, die Voraussetzung für die

---

<sup>24</sup> Vgl. Stellungnahme aus 2020, 13.

<sup>25</sup> Siehe dazu Stellungnahme des MRB 2023 „Aus- und Fortbildung des Personals in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ unter anderem mit Hinweis auf FICE Austria, Curriculum - Duale praxisorientierte Weiterbildung für Fachkräfte der stationären Kinder- und Jugendhilfe, Verlag Plöchl, 2023.

Bewilligung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen durch die Länder sein sollten. Diese Voraussetzungen sollten in allen Landesgesetzen betreffend die Kinder- und Jugendhilfe normiert sein.

Darüber hinaus sollten die Länder im Rahmen ihrer fachlichen Aufsicht die effiziente und zielgruppenspezifische Umsetzung dieser Gewaltschutzkonzepte regelmäßig zu kontrollieren haben. Einrichtungen sollten nach Gewaltvorfällen, insbesondere, wenn es zur Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gegen eine in der Einrichtung lebende minderjährige Person kam, raschestmöglich von der Aufsichtsbehörde geprüft und nötige Auflagen erteilt werden. Bei Nichteinhaltung der Auflagen sollte es letztlich zu einem Bewilligungsentzug kommen.

Tagsatzfinanzierungssysteme der Länder, die dazu führen, dass Einrichtungen leere Plätze möglichst rasch nachbesetzen müssen, um nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten, sollten vor diesem Hintergrund überdacht werden. Sie können dazu führen, dass bei den Einrichtungen die Frage aus dem Blick gerät, ob die bestehende Gruppe für ein von der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesenes Kind oder eine/n Jugendliche/n bestgeeignet ist (siehe näher dazu lit c).

Die Länder sind gehalten, vermehrt Krisenunterbringungsplätze für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu finanzieren. Derzeit kommt es immer wieder zu Situationen, in denen Kinder oder Jugendliche, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, mangels anderer Angebote, in der Psychiatrie, Notschlafstellen oder der Herkunftsfamilie „untergebracht“ werden.

Wenn die Umstände und der Zustand des Kindes oder des/der Jugendlichen im Verlauf des Gewaltvorfalls dies nahelegen, hat grundsätzlich eine psychiatrische Diagnostik und Abklärung stattzufinden. Die Erfahrung zeigt, dass etliche Kinder und Jugendliche, die daraufhin in der Psychiatrie gemäß Unterbringungsgesetz untergebracht werden, sich – aufgrund professioneller Krisenintervention mit Beziehungsarbeit und allenfalls geeigneter Medikation – bald wieder stabilisieren und dann die für eine zwangsweise Unterbringung in der Psychiatrie erforderliche Gefährdung nicht mehr vorliegt. Diese Kinder und Jugendlichen müssten – wie Erwachsene auch - die Psychiatrie verlassen dürfen, wenn die Voraussetzungen des UbG weggefallen sind, dies auch, wenn das Betretungs- und Annäherungsverbot<sup>26</sup> zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgelaufen ist. Ein längerer „zwangsweiser Aufenthalt“ (also eine Unterbringung nach UbG) in der Psychiatrie, nur weil das Betretungs- und Annäherungsverbot noch aufrecht ist und kein adäquater Betreuungsplatz für die Zeit nach dem Aufenthalt in der Psychiatrie zur Verfügung steht, ist aus menschenrechtlicher Sicht abzulehnen und widerspricht dem Gesetz. Mit der UbG-Novelle, BGBl I Nr. 147/2022, die mit 01. Juli 2023 in Kraft getreten ist, wurden Verständigungspflichten der Abteilungsleitung an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (zB §§ 39c und 39d UbG) sowie die Möglichkeit des Gerichts gemäß § 40c UbG, den Kinder- und Jugendhilfeträger zur Abklärung der Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten außerhalb der psychiatrischen Abteilung anzuhören, neu eingeführt. Der Menschenrechtsbeirat regt an, genau zu beobachten und nach spätestens fünf Jahren zu evaluieren, ob diese Neuerungen zu einer faktischen Verbesserung bei der Betreuungs- und Wohnsituation der betroffenen Kinder und Jugendlichen geführt haben.

Für Kinder und Jugendliche, auf die die Voraussetzungen des UbG nicht oder nicht mehr zutreffen, sind im Rahmen der staatlichen Gewährleistungspflichten adäquate andere Betreuungsplätze bereitzustellen. Sie dürfen nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes nicht auf der Psychiatrie untergebracht werden oder hier bleiben müssen, weil keine entsprechenden Krisenplätze für sie vorhanden sind. Im Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie eines österreichweiten Standards regt der Menschenrechtsbeirat an, dass Bund und Länder eine Artikel 15a-Vereinbarung

---

<sup>26</sup> Dieses verlängert sich auf vorläufig vier Wochen, wenn innerhalb des zweiwöchigen Betretungs- und Annäherungsverbotes ein Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b ff EO bei Gericht eingebracht und von diesem der Polizei übermittelt wurde (vgl § 38a Abs 10 SPG).

über einen forcierten und zielgruppenspezifischen Ausbau von adäquaten Nachbetreuungseinrichtungen treffen, der die erforderliche medizinische, psychiatrische, therapeutische und pädagogische Betreuung für Kinder und Jugendliche österreichweit sicherstellt.

Als adäquate Betreuungsplätze werden solche angesehen, auf denen es gelingt, Bindungsabbrüche zwischen den betreffenden Kindern oder Jugendlichen und ihren bisherigen Bezugspersonen zu vermeiden.<sup>27</sup> Daher braucht es im Fall des Ausspruchs eines Betretungs- und Annäherungsverbotes Wohnplätze für die betreffenden Kinder und Jugendlichen, in denen die bisherige Bezugsbetreuung weiterhin gewährleistet ist. Vorstellbar sind hier „Partner-Wohngemeinschaften“ im Rahmen größerer Träger, die Kinder und Jugendliche nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes aus der ursprünglichen Wohngemeinschaft aufnehmen, während das Bindungsangebot weiterhin von der ursprünglichen Bezugsperson kommt und aufrechterhalten wird.

Dem Menschenrechtsbeirat ist als *good practice* die Vorgehensweise bekannt, dass innerhalb der von einem Träger betriebenen Wohngemeinschaften ein Notschlafsystem aufgebaut wurde. Die unterschiedlichen Wohngemeinschaften liegen nahe beieinander. Wenn von der Polizei gegen Minderjährige ein Betretungs- und Annäherungsverbot aus einer Wohngemeinschaft verhängt wird, stehen Notfallbetten in einer anderen Wohngemeinschaft bereit, die von ihnen genutzt werden können. Kinder und Jugendliche können damit in der Nähe ihres bisherigen Wohnortes bleiben und werden weiterhin vom gleichen Betreuungsteam betreut.

Die Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollten solche „Partner-Wohngemeinschaften“, bei denen im Krisenfall Wohnplätze und die notwendige sozialpädagogische oder sozialtherapeutische Betreuung sowie die Fortführung der Bezugsbetreuung rasch zur Verfügung stehen, organisieren, bewilligen und die Ressourcen dafür bereitstellen. Bei den Ländern liegt auch die Verantwortung, für die nötige Vernetzung zwischen den Einrichtungen oder innerhalb der Einrichtungsträger zu sorgen, damit im Krisenfall die nötigen Strukturen bereits vorhanden sind. Eine derartige Vernetzung zwischen „gleichen“ Einrichtungen, dh dass sozialtherapeutische Einrichtungen mit sozialtherapeutischen Einrichtungen und sozialpädagogische Einrichtungen eben mit diesen vernetzt würden, und dass dieses System mit genügend Ressourcen ausgestattet würde, wird als notwendige Innovation dringend empfohlen.

Insgesamt bedarf es also einer komplexen Abstimmung zwischen Land, Kinder- und Jugendhilfebehörden und Einrichtungsträgern, um ein System zu schaffen, das es erlaubt, in Krisensituationen die passenden Plätze für weggewiesene Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen. Komplex ist diese Abstimmung vor allem deshalb, weil für die Maßnahmen, die nach der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gegen Kinder und Jugendliche aus einer Einrichtung zu setzen sind, ihr Alter zu berücksichtigen ist und der Typus der Einrichtung, aus der sie weggewiesen wurden (zB aus einer sozialpsychiatrischen Einrichtung). Davon hängt vor allem die Wahl des adäquaten Alternativplatzes ab. Wenn beispielsweise Minderjährige mit einer psychischen Erkrankung wegen Selbst- oder Fremdgefährdung eine psychiatrische Akutversorgung brauchen, so sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass für ihre Weiterversorgung nach dem Krankenhaus sozialpsychiatrische Wohnplätze zur Verfügung stehen, von denen es derzeit zu wenige gibt.

Jeder Einrichtungsträger sollte vom jeweiligen Land dazu verpflichtet werden, angemessene Alternativplätze zu schaffen und damit zu gewährleisten, dass die Versorgung und Betreuung der von einem Betretungs- und Annäherungsverbot iSd § 38a SPG betroffenen Kinder und Jugendlichen kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

---

<sup>27</sup> Siehe hierzu ausführlich Punkt II 5.

## b. Handlungsempfehlungen betreffend Kinder- und Jugendhilfeträger

Die Kinder- und Jugendhilfe ist die zuständige und verantwortliche Behörde für die Wohnversorgung von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund eines gegen sie verhängten Betretungs- und Annäherungsverbot für zumindest zwei Wochen nicht in ihren ursprünglichen Wohnbereich zurückkehren dürfen, und zwar unabhängig davon, ob das Betretungs- und Annäherungsverbot für eine Einrichtung verhängt wurde, die die Pflege und Erziehung innehat, oder für eine gemeinsame Wohnung, in der die betreffenden Kinder oder Jugendlichen mit jenen Personen wohnen, die die Obsorge für sie inne haben (zB Eltern). Von der Erreichbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe her muss gewährleistet sein, dass Exekutivorgane 24 Stunden sieben Tage die Woche einen Bereitschaftsdienst der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem für solche Fälle erreichen können. Hier wurde bereits in der Stellungnahme aus 2020 auf das *good-practice*-Beispiel des Bereitschaftsdienstes bei der Grazer Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen, die als 24-Stunden-Hotline konzipiert ist. Dadurch steht in derartigen Krisenfällen durchgängig und rasch die notwendige fachliche Kompetenz von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Verfügung.<sup>28</sup>

Auch den Einrichtungen sollte für Krisensituationen 24 Stunden sieben Tage die Woche ein derartiger Bereitschaftsdienst der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen, zB was die Unterbringung von Minderjährigen, die eine gefährliche oder gewaltvolle Handlung gesetzt bzw ein gewaltgeneigtes Verhalten zeigen, auf alternativen Plätzen betrifft, sodass die Polizei gar nicht erst beigezogen werden muss.

An der Schnittstelle zwischen Polizei und Kinder- und Jugendhilfe dürfen im Fall der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot gegen Kinder und Jugendliche keine Lücken entstehen. Ihre Betreuung muss nahtlos gewährleistet sein, was neben der gesetzlichen Schiene des § 37 B-KJH-G 2013 vor allem einer engen Kooperation zur Abstimmung von Abläufen zwischen Polizei, Kinder- und Jugendhilfe sowie den involvierten Einrichtungen bedarf.

## c. Handlungsempfehlungen betreffend Einrichtungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers

Vorwegzuschicken ist, dass der mit der Obsorge betraute Kinder- und Jugendhilfeträger die Erziehung und Pflege für fremdbetreute Minderjährige zumeist an Einrichtungen, in der Regel Wohngemeinschaften, übergibt. Damit geht eine besondere Verantwortung den Kindern und Jugendlichen, aber auch Drittpersonen gegenüber einher. Diese Verantwortung trifft sowohl den Kinder- und Jugendhilfeträger als zuweisende Stelle wie auch die Einrichtungen, an die zugewiesen wird, und zwar in Hinblick auf die Einschätzung, ob bzw. wie Kinder und Jugendliche mit komplexen psychischen Grunderkrankungen in eine schon bestehende – und möglicherweise in ihrer Zusammensetzung bereits komplexe - Gruppe integriert werden können. Das System der Kinder- und Jugendhilfe (wie auch der Behindertenhilfe) baut wesentlich darauf auf, dass private Träger Betreuungs- und Schutzkonzepte für von ihnen definierte Zielgruppen zur Genehmigung bei den Landesregierungen vorlegen und von diesen einen Tagsatz je Einrichtungsplatz zugesagt bekommen. Freie Plätze müssen dann besetzt werden, um finanzielle Schieflagen in der jeweiligen Einrichtung zu verhindern. Wenn derlei Überlegungen im Vordergrund stehen, kann der Aufnahmedruck zu problematischen Gruppenzusammensetzungen führen, diese wiederum zu überfordernden Anpassungssituationen für eintretende Jugendliche oder zur Gefährdung anderer Gruppenmitglieder bei Gewalt- oder Aggressionsbereitschaft.

Der Erarbeitung von an die jeweilige Gruppe angepassten Schutzkonzepten durch die Einrichtungen steht die regelmäßige - und bei Gewaltvorfällen anlassbezogene - Evaluierung und Auflagenerteilung durch die Länder als Aufsichtsbehörden gegenüber. Als Orientierung für die Auflagen könnten zB die

---

<sup>28</sup> Vgl Stellungnahme aus 2020, 20.

FICE-Standards herangezogen werden, zur unmittelbaren Unterstützung für die Einrichtungen bzw. die dort tätigen Betreuungspersonen das neu entwickelte Curriculum von FICE Austria „Duale praxisorientierte Weiterbildung für Fachkräfte der stationären Kinder- und Jugendhilfe.“<sup>29</sup>

Kommt es zu einem Polizeieinsatz in einer Einrichtung, sollten speziell in der Kommunikation und im Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschulte Polizistinnen und Polizisten eingesetzt werden. In einer derartigen Krisensituation, die womöglich auch zur Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot führt, sollte dem betreffenden Kind oder dem/der Jugendlichen darüber hinaus auch eine ihr bekannte Person zur Seite stehen. Diese Person sollte die Aufgabe übernehmen, dem betroffenen Kind oder dem/der Jugendlichen einerseits verständlich zu machen, was gerade passiert, und andererseits dessen/deren Perspektive einzubringen. Sie fungiert insofern als „Beistand“ für das Kind oder den/die Jugendliche in dieser krisenhaften Situation und soll einfach für es/ihn/sie da sein. Im Idealfall handelt es sich um die bezugsbetreuende Person, die an einem Krisenhandy erreichbar ist, ansonsten könnte es die nicht in den Konfliktfall verwickelte Einrichtungsleitung (oder anderes geschultes Einrichtungspersonal) sein. Sollte dies nicht möglich sein, könnte diese Aufgabe letztlich auch von dem erwähnten Bereitschaftsdienst der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden, wobei hier der Faktor Zeit eine Rolle spielen wird. Die Tatsache, dass die in Rede stehenden polizeilichen Einsätze der Abwehr akuter Gefahren, die von der minderjährigen Person ausgehen, dienen und deshalb seitens der Polizei so rasch und gezielt wie möglich einzuschreiten ist, stellen für die Organisation eines Beistands für Kinder und Jugendliche in dieser Situation wohl die größte Herausforderung dar.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch auf folgenden Umstand hinzuweisen: In Einrichtungen mit auf allen Ebenen implementierten Schutzkonzepten zur Prävention und zum Umgang mit Gefährdungssituationen kommt es selten bis gar nicht zur Verhängung von Betretungs- und Annäherungsverboten gegen Kinder und Jugendliche, weshalb dort auch kaum Erfahrung damit und wenig Bewusstsein für deren Folgen gegeben ist. In Einrichtungen, in denen es wiederholt zu Polizeieinsätzen kommt, fehlen – vereinfacht gesagt – offensichtlich derartige Schutzkonzepte und Einrichtungen müssen angehalten werden, diese vorzulegen. Umfassende Strategien im Umgang mit Gewaltsituationen bedürfen auch der Erarbeitung von Standards für den Fall, dass wegen eskalierender und nicht durch andere Maßnahmen zu stoppender Gewalt die Hinzuziehung der Polizei nötig ist. Zu diesem Zweck, vor allem zum gegenseitigen Kennenlernen der Aufgaben und Vorgehensweisen, sind enge Kooperationen der Einrichtungen mit den naheliegenden Polizeistationen zielführend und notwendig.

Aus fachlicher Sicht ist es erforderlich, dass Gewaltvorfälle und Krisensituationen, die zu einem Einsatz der Polizei führten, innerhalb der Einrichtung und je nach den Umständen mit dem betroffenen Kind bzw dem/der Jugendlichen und allenfalls anderen involvierten Personen nachbearbeitet werden. Im Sinn eines institutionellen Lernens und gelebter Kooperation kann eine Nachbearbeitung der Situation zwischen Einrichtung, Polizei und Kinder- und Jugendhilfe notwendig und sinnvoll sein.

#### d. Handlungsempfehlungen betreffend Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Trotz professioneller Vorbereitung, optimaler Weise auf allen Ebenen (jener der Länder in ihrer Bewilligungs- und Aufsichtsfunktion sowie ihrer Funktion der Bereitstellung von Ressourcen, jener der Einrichtungen in Form der beschriebenen strukturellen Maßnahmen und deren Implementierung), sind Fälle nicht auszuschließen, in denen das Gefahrenpotential für eine Selbst- oder Fremdgefährdung durch ein Kind oder einen Jugendlichen/eine Jugendliche so hoch ist, dass das Personal zum Schutz

---

<sup>29</sup> Qualitätsstandards für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, FICE Austria (Hg) 2019.

anderer gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zum Schutz der betreffenden Person selbst oder zum Eigenschutz die Polizei einschalten muss.

Erstellt die Polizei eine Gefährdungsprognose iSd § 38a Abs. 1 SPG und kommt sie im konkreten Fall nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit zum Schluss, dass ein Betretungs- und Annäherungsverbot auszusprechen ist, hat sie keinen diesbezüglichen Ermessensspielraum, alternative Vorgehensweisen zu wählen.<sup>30</sup> Das heißt, wenn die Polizei in die Einrichtung gerufen wird und auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass das Kind oder der/die Jugendliche einen gefährlichen Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit einer anderen Person begehen werde, müssen die Exekutivorgane unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein Betretungs- und Annäherungsverbot aussprechen, dies auch parallel zu einer möglichen Unterbringung nach dem UbG.<sup>31</sup>

In der Stellungnahme aus 2020 wurde in Hinsicht auf Menschen, die aus einer vollstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtung weggewiesen werden, die Einrichtung einer Koordinationsstelle gefordert, die die weitere Wohnversorgung in solchen Fällen zu übernehmen habe.<sup>32</sup> Im Fall von Kindern und Jugendlichen ist die zuständige Behörde der Kinder- und Jugendhilfeträger<sup>33</sup> und damit die nötige Struktur bereits vorhanden.

Die Polizei hat im Fall der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot, bei dem eine minderjährige Person in der vom Verbot erfassten Wohnung wohnt, unverzüglich den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger über die Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbot zu informieren (§ 38a Abs. 4 Z 2 SPG). Ebenso hat die Polizei den Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 37 B-KJH-G 2013 zu verständigen, wenn *gegen* ein Kind oder einen Jugendlichen/eine Jugendliche als *ultima ratio* ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt wurde. Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Verpflichtung der im Gesetz genannten Einrichtungen (so auch der Polizei), bei einem begründetem Verdacht<sup>34</sup>, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder eines Jugendlichen/einer Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann. Dies hat sowohl im Fall der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot aus einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe als auch aus dem familiären Umfeld der minderjährigen Person zu erfolgen. Die Praxis zeigt, dass die Polizei im Fall der Verhängung eines Betretungs- und

---

<sup>30</sup> Vgl. *Bauer/Keplinger*, Gewaltschutzgesetz – Praxiskommentar<sup>16</sup> 138, wo in Anm 24 festgehalten wird, dass von der Befugnis des § 38a SPG Gebrauch zu machen ist, wenn seine Voraussetzungen vorliegen und die Aufgabe nicht mit gelinderen Mitteln gleichwertig erfüllt werden kann, wobei laut *Keplinger* gerade in den Fallkonstellationen des § 38a SPG solche gelinderen Mittel kaum in Betracht kommen, da das Zugeständnis der gefährdenden Person, die Wohnumgebung freiwillig zu verlassen, kein taugliches gelinderes Mittel sei, weil sie die Freiwilligkeit jederzeit wieder aufgeben – und ohne Betretungs- und Annäherungsverbot – zurückkehren könne.

<sup>31</sup> Vgl. Stellungnahme aus 2020, 13.

<sup>32</sup> Vgl. ebd 13, 18 f.

<sup>33</sup> Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) BGBl. I Nr. 69/2013 idgF, sowie die Kinder- und Jugendhilfegesetze der Länder.

<sup>34</sup> Wobei sich der begründete Verdacht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ergeben haben muss.

Annäherungsverbot gegenüber Kindern und Jugendlichen die Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig einschaltet, womit eine Verantwortlichkeit der Kinder- und Jugendhilfeträger ausgelöst wird.<sup>35</sup>

Die für die Polizei geltende Richtlinien-Verordnung trifft in Bezug auf die Behandlung unmündiger Minderjähriger (also von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) in ihrem § 6 Abs. 2 Z 3 eine Sonderregelung.<sup>36</sup> Ihr zufolge sind unmündige Minderjährige von besonders geschulten Polizistinnen und Polizisten oder sonst geeigneten Menschen zu befragen und zu vernehmen, außer dies scheint dem Anlass nach verzichtbar oder würde die Aufgabenerfüllung gefährden. Da mittlerweile auf jeder österreichischen Polizeiinspektion besonders sensibilisierte und geschulte Präventionsbeamtinnen und -beamte ihren Dienst versehen, wird empfohlen, diese zur Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen heranzuziehen. Es gehört zu ihrem Aufgabenfeld, nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot eine „präventive Rechtsaufklärung“ mit der betreffenden Person durchzuführen und sie sollten mit der Aufgabe der Information und Erstbefragung der minderjährigen Personen betraut sein.

Um eine altersgerechte und der Situation angepasste Ansprache zu ermöglichen, wird darüber hinaus empfohlen, diese Polizistinnen und Polizisten über die allgemeine Ausbildung zu Präventionsbeamtinnen und -beamten hinaus speziell zur Kommunikation und zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen zu schulen. Zu bedenken ist, dass Präventionsbeamtinnen und -beamte vor allem für den weitaus häufigeren Fall im Umgang mit mittelbar oder unmittelbar von Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen geschult sind. Darüber hinaus bedarf es spezieller Schulungen auch für den Umgang und die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, die selbst gewaltvolle Handlungen gesetzt haben.

Wenn auf der einschreitenden Dienststelle im Zeitpunkt des Einsatzes keine Präventionsbeamtin/kein Präventionsbeamter verfügbar ist, sollte dafür gesorgt sein, dass Präventionsbeamtinnen und -beamte von anderen Dienststellen hinzugezogen werden und vertretungsweise die Aufgabe der Kommunikation mit betroffenen Kindern und Jugendlichen übernehmen können.

Gemäß § 38a SPG hat die Polizei die vom Betretungs- und Annäherungsverbot betroffene Person über alle Rechtsfolgen zu informieren. Dies erfolgt regelmäßig durch Ausgabe eines standardisierten Informationsblattes an die betroffene Person. In Fällen, in denen es sich um Kinder oder Jugendliche handelt, sollte ein speziell auf die Altersgruppen der unter Zehnjährigen, der Zehn- bis 14-Jährigen sowie der 14- bis 18-Jährigen<sup>37</sup> abgestimmtes Informationsblatt erarbeitet und von der Polizei ausgegeben werden.

#### e. Handlungsempfehlungen betreffend Gewaltpräventionsberatung

Nach der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbot hat die Polizei umgehend sowohl die Gewaltschutzzentren als auch die Beratungsstellen für Gewaltprävention über die Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbot zu informieren. Während die Gewaltschutzzentren als Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs. 3 SPG beauftragt sind, mit den gefährdeten Personen proaktiv

---

<sup>35</sup> Damit wird auf einen Erfahrungswert der Gewaltschutzzentren zurückgegriffen, die im Fall von Betretungs- und Annäherungsverboten mit den gefährdeten Personen Kontakt aufnehmen und im Fall minderjähriger weggewiesener Personen im Regelfall von der Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe Kenntnis erlangen.

<sup>36</sup> Siehe Stellungnahme aus 2020, 17f.

<sup>37</sup> Laut Auskunft des BM.I war die Anzahl der Kinder unter zehn Jahren, gegen die ein polizeiliches Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, im Jahr 2022 eine statistisch vernachlässigbare Größe. Gegen Jugendliche in der Altersklasse vom 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wurden rund 0,5 Prozent und gegen Jugendliche zwischen dem 15. und dem vollendeten 18. Lebensjahr knapp 4 Prozent der polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbote verhängt. Vgl. Gewaltschutzbericht des BM.I 2020 - 2022, [https://www.bmi.gv.at/bmi\\_documents/3035.pdf](https://www.bmi.gv.at/bmi_documents/3035.pdf) (17.10.2023).

Kontakt aufzunehmen, müssen Personen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt wurde, gemäß § 38a Abs. 8 SPG binnen fünf Tagen eine Beratungsstelle für Gewaltprävention kontaktieren, um einen Termin für eine Gewaltpräventionsberatung zu vereinbaren und in der Folge aktiv an einer solchen Beratung binnen 14 Tagen nach der Kontaktaufnahme teilzunehmen. Wenn es zu keiner Kontaktaufnahme kommt oder die betroffene Person nicht aktiv an der Beratung teilnimmt, ist sie zur Sicherheitsbehörde zum Zweck der Ermöglichung der Durchführung der Gewaltpräventionsberatung durch die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu laden bzw. ist gegen sie gemäß § 84 Abs. 1b SPG eine Geldstrafe bis zu € 2.500,-- zu verhängen.

Laut Auskunft der Beratungsstelle für Gewaltprävention Steiermark wurde von 1. September 2021 bis Februar 2023 in den Bundesländern, in denen Neustart die Beratungsstelle für Gewaltprävention betreibt<sup>38</sup>, in ca. 100 Fällen gegen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in ca. 550 Fällen gegen Jugendliche vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen. Hier wurde keine Unterscheidung getroffen, ob diese Kinder und Jugendlichen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder aus ihren Familien weggewiesen wurden.<sup>39</sup>

Um den Weg in die Beratungsstelle für Gewaltprävention zu finden, ist ein entsprechendes Unterstützungsangebot für Kinder und Jugendliche, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, erforderlich. Anders ist nicht vorstellbar, wie diese Hürde für Kinder und Jugendliche zu bewältigen sein soll. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie viele der betreffenden Kinder und Jugendlichen tatsächlich in der Gewaltpräventionsberatung ankommen. Dass dies nur für einen Teil der Fälle zutrifft, dürfte ebenfalls eine Erfahrung von Neustart sein. Im Sinn der Ausführungen, dass die Bezugsbetreuung für Kinder und Jugendliche lückenlos auch während der Zeit des Betretungs- und Annäherungsverbotes gewährleistet sein sollte, sollte die Aufgabe der Begleitung zur Gewaltpräventionsberatung von dieser wahrgenommen werden.

Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 84 SPG mit den sehr hohen Strafdrohungen werden gegen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr schon mangels Strafmündigkeit nicht geführt. Sie sind aber auch bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren keine adäquate Reaktion, um Compliance und Mitwirkung an der Gewaltpräventionsberatung herbeizuführen.

Wenn Kinder und Jugendliche bei Neustart nach der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes ankommen, wird laut Auskunft von Neustart in enger Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe nach individuellen Lösungen, die dem Wohl der Betroffenen entsprechen, gesucht.<sup>40</sup> Schulungen und die Erarbeitung spezieller Materialien sollen laut Neustart deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Durchführung der Gewaltpräventionsberatung mit Minderjährigen vorbereiten und sie hierfür befähigen. Die Einführung einer Spezialzuständigkeit für diese Zielgruppe innerhalb der Gewaltpräventionsberatung könnte eine weitere Professionalisierung im Umgang mit Minderjährigen, gegen die ein Betretungs- und Annäherungsverbot verhängt wurde, zur Folge haben.

---

<sup>38</sup> Das ist in folgenden Bundesländern der Fall: Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien, Steiermark. In den übrigen Bundesländern wurden andere Träger vom Bundesministerium für Inneres mit der Gewaltpräventionsberatung iSd § 38a Abs. 8 SPG beauftragt.

<sup>39</sup> Zitiert aus einer Anfragenbeantwortung des Gewaltschutzzentrums Steiermark an NEUSTART Steiermark mit Zahlen der Beratungsstellen für Gewaltprävention betreffend die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien, Steiermark.

<sup>40</sup> Zitiert aus einer Anfragenbeantwortung des Gewaltschutzzentrums Steiermark an NEUSTART Steiermark mit Zahlen der Beratungsstellen für Gewaltprävention betreffend die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Wien, Steiermark.

#### f. Handlungsempfehlungen betreffend Gesundheitseinrichtungen

Der Bericht „Monitoring der Unterbringungen nach UbG in Österreich“ der Gesundheit Österreich GmbH 2020 und 2021 zeigt, dass die Unterbringungszahlen Minderjähriger in psychiatrischen Kliniken kontinuierlich steigen und dabei die Kurzzeitunterbringungen nicht nur zunehmen, sondern überwiegen. Auch der Anteil der mehrfach untergebrachten Kinder und Jugendlichen in psychiatrischen Abteilungen stieg in den letzten Jahren, insbesondere seit dem Jahr 2017, und ist inzwischen weit höher als der Mehrfachunterbringungsanteil bei allen anderen Altersgruppen.<sup>41</sup> Warum das so ist und welchen Anteil individuell nicht passgenaue Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe oder der Landesgrundversorgung daran haben, wurde bislang nicht näher untersucht; eine vertiefte Befassung lassen die dazu erhobenen Daten nicht zu. Nach den Erfahrungen des Nationalen Präventionsmechanismus und seiner Besuchskommissionen, sowie der Patientenanwaltschaft lässt sich ein umfassender präventiver Gewaltschutz bei besonders vulnerablen fremduntergebrachten Minderjährigen ohne begleitende Gesundheitsförderung nicht realisieren. Insoweit ist ein diskriminierungsfreier und bedarfsgerechter Zugang zu stationären, teilstationären und extramuralen Behandlungsangeboten für Kinder und Jugendliche mit psychischer Erkrankung im Rahmen der staatlichen Gewährleistungspflichten zur Verfügung zu stellen.

Sowohl der obengenannte Bericht wie auch der Ergebnisbericht „Modell für einen verbesserten Zugang zur psychosozialen Versorgung für Kinder und Jugendliche“<sup>42</sup> der Gesundheit Österreich GmbH stellen fest, dass für Kinder und Jugendliche ein Mangel an außerstationären Angeboten besteht. Dringend empfohlen wird der Ausbau präventiver, außerstationärer, ambulanter und aufsuchender Angebote im Sinne der Förderung von Community-Based Mental Health. Damit einher gehen muss der dringend erforderliche deutliche Ausbau von qualifiziertem Fachpersonal (Kinder- und Jugendpsychiater:innen, psychiatrisches Gesundheits- und Krankenpflegepersonal, sozialpsychiatrisch ausgebildete Pädagog:innen etc). Der seit Jahren bestehende Fachkräftemangel zeigt sich sowohl im stationären als auch extramuralen Bereich und „begünstigt“ den Anstieg „von gefährlichen Situationen bei fremduntergebrachten Minderjährigen“. In diesem Zusammenhang sind psychiatrieübergreifende Pilotprojekte zu nennen, die die Lücke zwischen Kinder- und Jugendhilfe sowie der stationären Psychiatrie überwinden sollen (zB spezialisierte Kinder- und Jugendpsychiatrische Ambulatorien, extended soul-space<sup>43</sup> udgl mehr).

#### 4. Gehen aus Sicht des MRB die geltenden gewaltschutzrechtlichen Bestimmungen ausreichend auf die Bedürfnisse von minderjährigen Gefährdten ein?

Die eingangs dargestellten gewaltschutzrechtlichen Bestimmungen erweisen sich aus Sicht des Menschenrechtsbeirates als ausreichend, wenn sie als *ultima ratio* und als in Ausnahmefällen nötiger „Puzzlestein“ zur Gefahrenreduktion in eskalierten Situationen herangezogen werden. Auf die dagegen weit bedeutsameren Rahmenbedingungen, die es für eine gesicherte Betreuung und Wohnsituation traumatisierter Kinder und Jugendlicher braucht, wurde bei den Antworten zu den

---

<sup>41</sup> Sagerschnig/Nowotny/Ladurner (2020/2021), Monitoring der Unterbringungen nach UbG in Österreich. Gesundheit Österreich, Wien.

[https://jasmin.goeg.at/2870/2/Monitoring%20der%20Unterbringungen%20nach%20UbG\\_2020%20u%202021\\_bf.pdf](https://jasmin.goeg.at/2870/2/Monitoring%20der%20Unterbringungen%20nach%20UbG_2020%20u%202021_bf.pdf), 53, 57 f (17.10.2023).

<sup>42</sup> Sagerschnig/Grabenhofer-Eggerth/Kern (2023), Modell für einen verbesserten Zugang zur psychosozialen Versorgung für Kinder und Jugendliche. Gesundheit Österreich, Wien. [https://jasmin.goeg.at/2874/1/Endbericht\\_gesamthafte%20L%C3%B6sung\\_2022\\_bf.pdf](https://jasmin.goeg.at/2874/1/Endbericht_gesamthafte%20L%C3%B6sung_2022_bf.pdf) (17.10.2023).

<sup>43</sup> <https://psd-wien.at/information/kinder-und-jugendpsychiatrie> (17.10.2023).

vorangehenden Fragen bereits ausführlich hingewiesen bzw. finden sich konkrete Empfehlungen für die praktische Umsetzung nachfolgend unter Punkt 5.

5. Welche Voraussetzungen müssen alternative Wohnplätze für weggewiesene Minderjährige erfüllen, damit die vorübergehende Unterbringung sowohl den Interessen der gefährdenden Minderjährigen als auch jenen der Minderjährigen, die bereits in der zugewiesenen Einrichtung leben, entsprechen?

a. Grundsätzliche Überlegungen

Beziehungsarbeit ist als Schlüssel für jedes erfolgreiche Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen anzusehen. Um nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes einen Abbruch der Beziehungen zu vermeiden und die notwendige Weiterbetreuung auf allen Ebenen sicher zu stellen, müssen – ungeachtet allenfalls beträchtlicher Ressourcen – Lücken im Sozialbereich, die ein kontinuierliches und qualitätsvolles Beziehungsangebot verhindern, geschlossen werden.

Gleichzeitig ist dafür Sorge zu tragen, dass durch den Gewaltvorfall in der Einrichtung gefährdete Kinder und Jugendliche oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein entsprechendes Angebot zur Verarbeitung der überstandenen Krise erhalten und Vorkehrungen für die Gewährleistung ihrer Sicherheit getroffen werden. Aus ihrem proaktiven Ansatz heraus melden sich in diesen Fällen bei allen iSd § 38a SPG gefährdeten Personen die Gewaltschutzzentren und bieten Sicherheitsplanung und Unterstützung an, zB bei Erstellen eines Antrags auf einstweilige Verfügung gemäß § 382b ff EO zur Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes oder im Rahmen der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung in nachfolgenden Gerichtsverfahren.

Es ist zu beobachten, dass in Einrichtungen, in denen Schutzkonzepte implementiert sind, sozialpädagogisch ausgebildetes Personal kontinuierlich mit den Kindern und Jugendlichen arbeitet und Beziehungsangebote setzt sowie laufende Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden, das Gewaltpotential wesentlich geringer ist als in Einrichtungen, in denen diese Standards nicht gelten. Zusätzlich zu Haltung und Ausbildung des Personals sind aber auch die äußeren Rahmenbedingungen wie Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung, Wechsel innerhalb der Gruppen und Personalstand maßgeblich. Neben der adäquaten Ausbildung und Fortbildung des Personals muss sichergestellt sein, dass genügend Personal vorhanden ist, damit die Erholungsphasen jeder einzelnen Mitarbeiterin oder jedes Mitarbeiters gewährleistet sind und so die Bereitschaft, mit den Kindern und Jugendlichen in Beziehung zu treten und zu bleiben, erhalten wird. Dies ist maßgeblich, um Fluktuation und damit Beziehungsabbrüche zu den Kindern und Jugendlichen möglichst zu reduzieren.

Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen, die gewaltvolle Handlungen setzen oder gewaltgeneigtes Verhalten an den Tag legen, zeigen, dass eine Verstärkung dieser Dynamik häufig im Zusammenhang mit Systemfehlern aufgrund mehrerer Bindungs- und Beziehungsabbrüche eintritt, die diese Kinder und Jugendlichen im Vorfeld der Unterbringung und in der Folge in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, beispielsweise bei Personalwechsel, erleben. Eine Negativspirale kann die Folge sein:

- Mehrmalige Wohngemeinschafts-Wechsel führen zu Beziehungsabbrüchen und stellen Retraumatisierungen der Kinder und Jugendlichen dar. Sie beeinträchtigen die Bindungsfähigkeit nachhaltig.
- Die Kinder und Jugendlichen haben in weiterer Folge Schwierigkeiten im Entwickeln von sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

- In Folge von Beziehungsabbrüchen und (Re)Traumatisierungen wirken die Kinder und Jugendlichen abgestumpft und ihre Hemmschwelle sinkt – gewalttätiges Verhalten zeigt sich schneller und häufiger.
- Durch mehrere Beziehungsabbrüche geht die wichtige Voraussetzung, ein positives Selbstbild zu erlangen, verloren. Dieses positive Selbstbild ist aber immens wichtig für eine gute und eigenverantwortliche zukünftige Lebensgestaltung.
- Eine negative Selbstwahrnehmung kann die Folge sein. Trigger (aufgrund der traumatischen Erfahrungen) verstärken die negative Traumaenergie, ohne dass die Beteiligten alternatives Verhalten an den Tag legen können, die oben beschriebenen Faktoren führen zu vermehrter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in den Wohngemeinschaften.

b. Grundsätze für die weitere Betreuung nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gegen Kinder und Jugendliche

Um im Fall der Verhängung eines polizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbotes gegen Minderjährige diese Negativspirale zu verhindern, sieht der Menschenrechtsbeirat die Beachtung folgender Grundsätze für die weitere Betreuung der betreffenden Minderjährigen als essentiell an. Diese Grundsätze basieren auf der Einschätzung, dass die Voraussetzungen und Standards für die Unterbringung nach der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes im Wesentlichen die gleichen sein müssen, wie diejenigen, in denen die betreffenden Minderjährigen bisher untergebracht waren, es also zu keiner Verschlechterung der Betreuungssituation kommen darf:

- Kein Beziehungsabbruch

Es ist wichtig, dass die bekannten Betreuungspersonen mit der oder dem Minderjährigen in Kontakt und in Beziehung bleiben.

Dabei sollte eine Ansprechperson an einem Krisenhandy erreichbar sein, die den oder die Minderjährige in dieser Situation begleitet und informiert.

Diese Person muss den oder die Minderjährige kennen. Im Idealfall ist es die jeweilige Bezugsbetreuung.

- Durchgehende Grundhaltung und „In-Beziehung-Bleiben“

Das Kind bzw der oder die Jugendliche darf nicht über die Tat definiert werden. Die Grundhaltung muss sein: "Den Übergriff tolerieren wir nicht, aber gleichzeitig sind und bleiben wir mit dir in Beziehung."

- Sicherstellung der Grundversorgung

Die Grundversorgung muss für den oder die Minderjährige organisiert und sichergestellt werden. Dies beinhaltet vor allem eine adäquate Ersatzunterkunft (warmer Schlafplatz), Zugang zu Nahrungsmitteln, Waschgelegenheit etc. Minderjährige können sich in dieser Ausnahmesituation nicht selbstständig um die täglichen Bedürfnisse kümmern.

- Sicherstellen des persönlichen Kontakts

Regelmäßige Treffen mit den betreuenden Personen, im Idealfall mit der Bezugsbetreuung, müssen stattfinden. Um das sicherzustellen, sollten tägliche Terminangebote von den zuständigen Betreuungs- bzw. Bezugspersonen erfolgen.

- Eigenverantwortung der Minderjährigen

Im Rahmen der Kontaktaufrechterhaltung zwischen dem oder der Minderjährigen und der Betreuungs- bzw. Bezugsperson ist auch eine gemeinsame Reflexion über das Geschehene notwendig. Es ist wichtig, dem oder der Minderjährigen die Verantwortung für das eigene Handeln altersadäquat bewusst zu machen. Ziel sollte sein, dass dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen bewusst wird, dass Gewaltanwendung unmittelbare Konsequenzen für die eigene Person nach sich zieht.<sup>44</sup>

- Verantwortung der Einrichtungen

Die Verantwortung der jeweiligen Einrichtung liegt insbesondere im Umgang mit Aggression und Gewalt im Vorfeld eines das Betretungs- und Annäherungsverbot auslösenden Verhaltens, des Bereitstellen eines „Beistands“ für betroffene Kinder und Jugendliche in Krisensituationen sowie in der Nachbesprechung und Reflexion der stattgefundenen Gewaltsituation. Kinder- und Jugendeinrichtungen müssen sich im Interesse der Kinder und Jugendlichen inhaltlich intensiv mit Schutzkonzepten und deren konkreter Umsetzung beschäftigen, um passende und funktionierende Maßnahmen zu installieren, die auch die Einrichtung selbst wieder handlungsfähiger macht.

In Entsprechung vorhandener Schutzkonzepte sind Überlegungen anzustellen und Maßnahmen zu setzen, die in zukünftigen herausfordernden Situationen alternative Umgangsweisen ermöglichen.

- Verantwortung der Länder als Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Hier wird zu den Ausführungen unter Punkt 3a zur Verantwortung der Länder hingewiesen, im Fall des Ausspruchs eines Betretungs- und Annäherungsverbotes Wohnplätze für die betreffenden Kinder und Jugendlichen bereitzustellen, in denen die bisherige Bezugsbetreuung weiterhin gewährleistet ist.

### III. Resümee

Der Menschenrechtsbeirat zieht aus den umfassenden Erwägungen, die im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme angestellt wurden, die im Folgenden beschriebenen Schlussfolgerungen. Ziel von strukturierten und ineinandergreifenden Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen der Verantwortungsträger:innen sollte dabei sein, dass Lücken im Sozial- und Gesundheitsbereich, die sich zuungunsten von außerhalb ihrer Familie untergebrachten und traumatisierten oder erkrankten Kindern und Jugendlichen auswirken können, geschlossen werden.

Alle Kinder und Jugendlichen, die aufgrund einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe dauernd oder vorübergehend aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind, haben Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Um deren Bedeutung zu betonen, wird nochmals explizit auf die unter Punkt 5 beschriebenen Grundsätze hingewiesen, die den Umgang mit diesen besonders vulnerablen Kindern und Jugendlichen prägen sollten.

Im Rahmen ihrer Gewährleistungspflichten sollten die Länder als Verantwortliche für die Kinder- und Jugendhilfe Standards für die Ausbildung des pädagogischen Personals, für Schutzkonzepte und für den Personalstand für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festlegen. Die Einhaltung dieser Standards sollte Voraussetzung für die Bewilligung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sein und eine regelmäßige - und nach Gewaltvorfällen anlassbezogene - Kontrolle und Evaluierung der Implementierung von Schutzkonzepten und die Überprüfung, ob strukturelle Mängel in Einrichtungen zu Gewaltvorfällen führen, nach sich ziehen.

---

<sup>44</sup> Ein ähnliches Ziel verfolgt auf anderer Ebene auch die Gewaltpräventionsberatung iSd § 38a Abs. 8 SPG.

Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ihrerseits müssen Schutzkonzepte auf allen Ebenen ihrer Einrichtung implementieren und laufend evaluieren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass individuelle und an die in der Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen jeweils angepasste Betreuungs-, Schutz- und Krisenpläne das Einschalten der Polizei auf ein Minimum reduziert.

Ein polizeiliches Betretungs- und Annäherungsverbot gegen Minderjährige, die in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben, darf aus Sicht des Menschenrechtsbeirates unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes nur als *ultima ratio* verhängt werden. Wenn die Polizei in eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe geholt wird, sollen in derartigen Krisensituationen Polizeibeamtinnen und -beamte zum Einsatz kommen, die in der Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen besonders geschult sind. Zusätzlich sollte den betreffenden Kindern und Jugendlichen ein Beistand zur Seite gestellt werden, der sie in dieser Krisensituation begleitet, unterstützt und informiert. Die polizeiliche Meldung der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gegen eine minderjährige Person an die Kinder- und Jugendhilfe, die ihrerseits durchgängig für die Polizei im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes erreichbar sein sollte, löst deren Verantwortung für die weitere Betreuung und Unterbringung der betroffenen minderjährigen Person aus.

Die Länder sind in der Verantwortung, genügend Krisenunterbringungsplätze für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu finanzieren. Die Erarbeitung und Etablierung von Modellen für sozialpädagogische und sozialtherapeutische „Partner-Wohngemeinschaften“ soll die ununterbrochene Bezugsbetreuung weggewiesener Minderjähriger gewährleisten, dies mit dem Ziel, Beziehungsabbrüche zu verhindern.

Nicht nur für diese spezielle Zielgruppe, sondern für alle Kinder und Jugendlichen mit psychischer Erkrankung muss der Zugang zu ausreichenden und adäquaten Behandlungsangeboten ausgebaut und gewährleistet werden. Der Menschenrechtsbeirat regt eine Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betreffend einen zielgruppenspezifischen Ausbau von adäquaten Betreuungseinrichtungen an, der die medizinische, psychiatrische, therapeutische und pädagogische Betreuung für Kinder und Jugendliche österreichweit sicherstellt.

Gelangen im Lauf des sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbotes Informationen an die Sicherheitsbehörde, die auf den Wegfall von Befugnistatbestandsmerkmalen hinweisen, sollte in Hinblick auf Kinder und Jugendliche aufgrund der aus dem B-VG Kinderrechte resultierenden Gewährleistungspflichten von allen Behörden ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden.

Zu der Folge der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes in einer Einrichtung soll neben der Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde auf institutioneller Ebene auch die verpflichtende Nachbearbeitung von Gewaltvorfällen innerhalb der Einrichtung gehören. Parallel und auch unabhängig von der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes sollte eine strukturierte Vernetzung zwischen den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, der Kinder- und Jugendhilfe, der Psychiatrie und sonstigen Stakeholdern (wie Gewaltschutzzentren und Gewaltpräventionsberatung) stattfinden.

*Die Stellungnahme wurde vom Menschenrechtsbeirat am 14. November 2023 beschlossen.*

*Mitglieder der Arbeitsgruppe unter der Leitung von Dr. Barbara Jauk:*

*Dr.<sup>in</sup> Shams Asadi*

*Mag. Franz Galla*

*Mag.<sup>a</sup> Susanne Jaquemar*

*Dr.<sup>in</sup> Brigitte Ohms*

*sowie beigezogene externe Expert\*innen<sup>45</sup>*

---

<sup>45</sup> Prof. Dr. Gerhard Aigner, Mag. Peter Andre, Birgit Bucher-Waygand, DGKP und Bettina Terp, MA